
Rechtliche Vorgaben für Konzessionierungsverfahren und Netzübernahmen

München, 12.10.2012

Matthias Albrecht, Rechtsanwalt

Matthias Pöhl, Rechtsanwalt

- BBH gibt es als Sozietät seit 1991.
- Wir sind eine Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern - mit Ingenieuren und weiteren Experten in unserer BBH Consulting.
- Über 400 Mitarbeiter, darunter mehr als 200 Berufsträger, arbeiten für Sie.
- Wir betreuen über 3.000 Mandanten.
- Wir sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.
- BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Tatsächlich sind wir das. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.
- Die dezentralen Versorger, die Industrie, Investoren, Intermediäre sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften u. v. a. m. schätzen BBH.
- Unser Erfolg ist Ihr Erfolg. Darauf sind wir stolz.



Matthias Albrecht
Rechtsanwalt



Partner (seit 2003)

Kontakt:

matthias.albrecht@bbh-online.de

Tel.: 089/23 11 64-149

- Geboren 1965 in Hamburg
- Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg
- 1996 bis 1998 Referent u.a. im Deutschen Bundestag
- Rechtsanwalt seit 1998
- Seit 2003 Partner bei BBH München
- Lehrbeauftragter der Universität Koblenz
- Leiter der energierechtlichen Abteilung im Münchener Büro von BBH

Tätigkeitsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Kartellrecht, Verfassungsrecht, Energielieferverträge, Netzübernahmen, (Re-)Kommunalisierungen, allgemeines Zivilrecht, insbesondere Vertragsgestaltung



Matthias Pöhl
Rechtsanwalt



Kontakt:

matthias.poehl@bbh-online.de

Tel.: 089/23 11 64-149

- Geboren 1978 in Bielefeld
- Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- 2006 bis 2008 Mitarbeiter in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
- Referendariat in Berlin und Brüssel
- Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH München

Tätigkeitsschwerpunkte: Energiewirtschaftsrecht, Kartellrecht, Netzübernahmen/(Re-)Kommunalisierungen, Konzessionsvertragsrecht, allgemeines Zivilrecht, insbesondere Schadensersatzrecht

- I. Einführung
- II. Unter welchen Voraussetzungen ist eine (Re-)Kommunalisierung von Energieversorgungsnetzen sinnvoll?
- III. Probleme bei Netzübernahmen
- IV. Netzbewirtschaftungsmodelle
- V. Verfahren zur Vergabe von Konzessionen

- Der Klimawandel und die Verknappung fossiler Energieträger zwingen zur Energieeinsparung und zu einem effizienteren Einsatz der Energieträger.
- Energieeinsparung ist eine dezentrale Aufgabe (z.B. in jedem Gebäude).
- Der verbleibende Energiebedarf muss durch regenerative Energieträger gedeckt werden.
- Regenerative Energieträger müssen überall genutzt werden, wo dies umweltverträglich und wirtschaftlich möglich ist, d.h. auch dezentral.

- Die effiziente Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist nur dezentral möglich.
- Der Aufbau dezentraler Erzeugungsanlagen (Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, KWK-Anlagen) ist unverzichtbar.
- Der Aufbau von Wärmenetzen ist sinnvoll.
- Energiespeicherung ist eine dezentrale Aufgabe.

- Energieversorgung damit zunehmend wieder eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.
- Renaissance der kommunalen Energieversorgung
- Das Instrument, mit dem sich die Gemeinden in der Energieversorgung betätigen, sind Stadt- und Gemeindewerke.

Fazit: Für die Energiewende brauchen wir leistungsfähige Stadt- und Gemeindewerke – auch in kleineren Städten und Gemeinden.

- In den nächsten Jahren laufen mehrere tausend Konzessionsverträge aus.
- Viele Städte und Gemeinden und Stadtwerke haben dadurch auch die Möglichkeit, Netze zu übernehmen.



Auswahl aktueller Rekommunalisierungsprojekte:

- ✓ bislang Gründung **38 neuer** kommunalwirtschaftlicher **EVU**, z. B.
 - Regionalwerk Bodensee (BW)
 - Regionalwerk Würmtal (BY)
 - Gemeindewerke Weserbergland (NI)
 - Gemeindewerke Brunsbüttel (SH)
 - Gemeindewerke Großalmerode (HE)
- ✓ **Überlegungen** z. B. in
 - Stuttgart (BW)
 - Berlin (BE)
 - Celle (NI)
 - ...
- ✓ zahlreiche **Netzkonzessions-übernahmen** durch kommunale EVU

In Anlehnung an Verband Kommunaler Unternehmen (VKU), Stand 04/2012

- Warum überlegen Städte und Gemeinden, Netze von den Konzernen zu übernehmen?
 - Für die Energieeinsparung und Erzeugungsprojekte ist die Übernahme von Netzen nicht nötig. Das EnWG, das EEG und das KWGK sehen einen Anspruch auf Anschluss und Netzausbau vor.
 - Der Netzbetreiber selbst kann nur wenig für die umweltschonende Energieerzeugung tun.
 - Aber:
 - Die Netzbetreiber verfügen weiterhin über Transportmonopole.
 - Mit Netzen lässt sich eine sichere Rendite erzielen.
 - Die Netze finanzieren Mitarbeiter, den Aufbau des Betriebs und den Aufbau von Know-how.

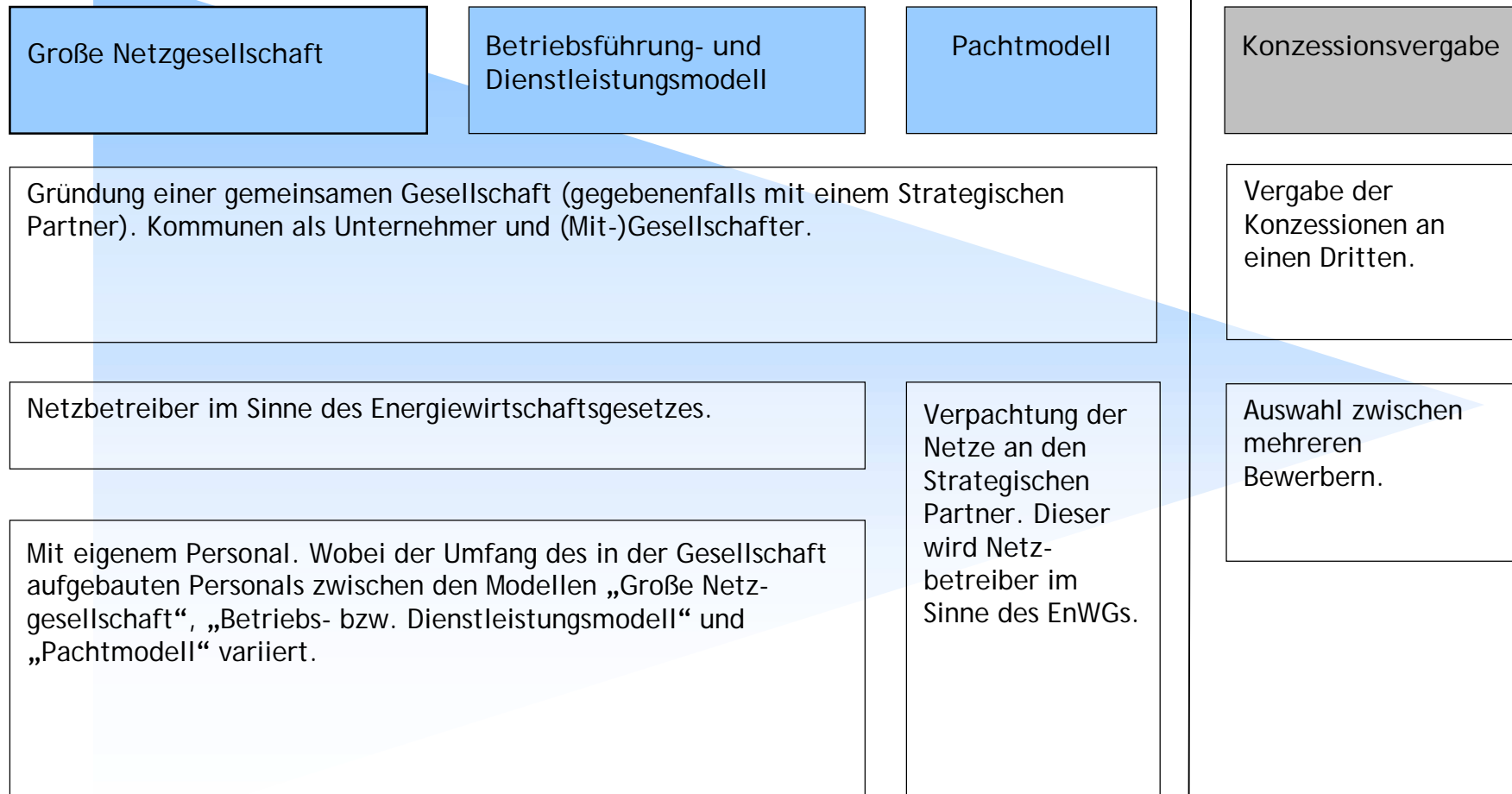
- Die Übernahme von Netzen kann deshalb die wirtschaftliche, technische und personelle Grundlage für ein weitergehendes Engagement in der Energieversorgung bilden.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine (Re-)Kommunalisierung sinnvoll?

- Voraussetzung für eine erfolgreiche Netzübernahme
 - Das Netzeigentum muss übergehen.
 - Es muss ein funktionsfähiges Netz übergehen, d.h. auch die sog. gemischt genutzten Leitungen.
 - Der Kaufpreis für das Netz darf nicht über dem Ertragswert liegen.
 - Die Übernahmekosten (Entflechtungs- und Einbindungskosten) dürfen die Netzübernahme nicht unwirtschaftlich machen.
 - Das Netz muss nach der Netzübernahme effizient betrieben werden können.

- Die Rechtsfragen sind weitgehend geklärt:
 - Der Eigentumsübertragungsanspruch ist mittlerweile gesetzlich geregelt.
 - Der Ertragswert ist der richtige Kaufpreis.
 - Gemischt genutzte Leitungen sind zu übertragen.
 - Entflechtungs- und Einbindungskosten können in die Netzentgelte einfließen – Entflechtungskosten hat das abgebende Unternehmen zu zahlen.
- Gleichwohl Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten: Gesetzgeber sollte weitere Klarstellung treffen.
- Entscheidend ist, ob das Netz nach der Übernahme effizient betrieben werden kann.

Übersicht

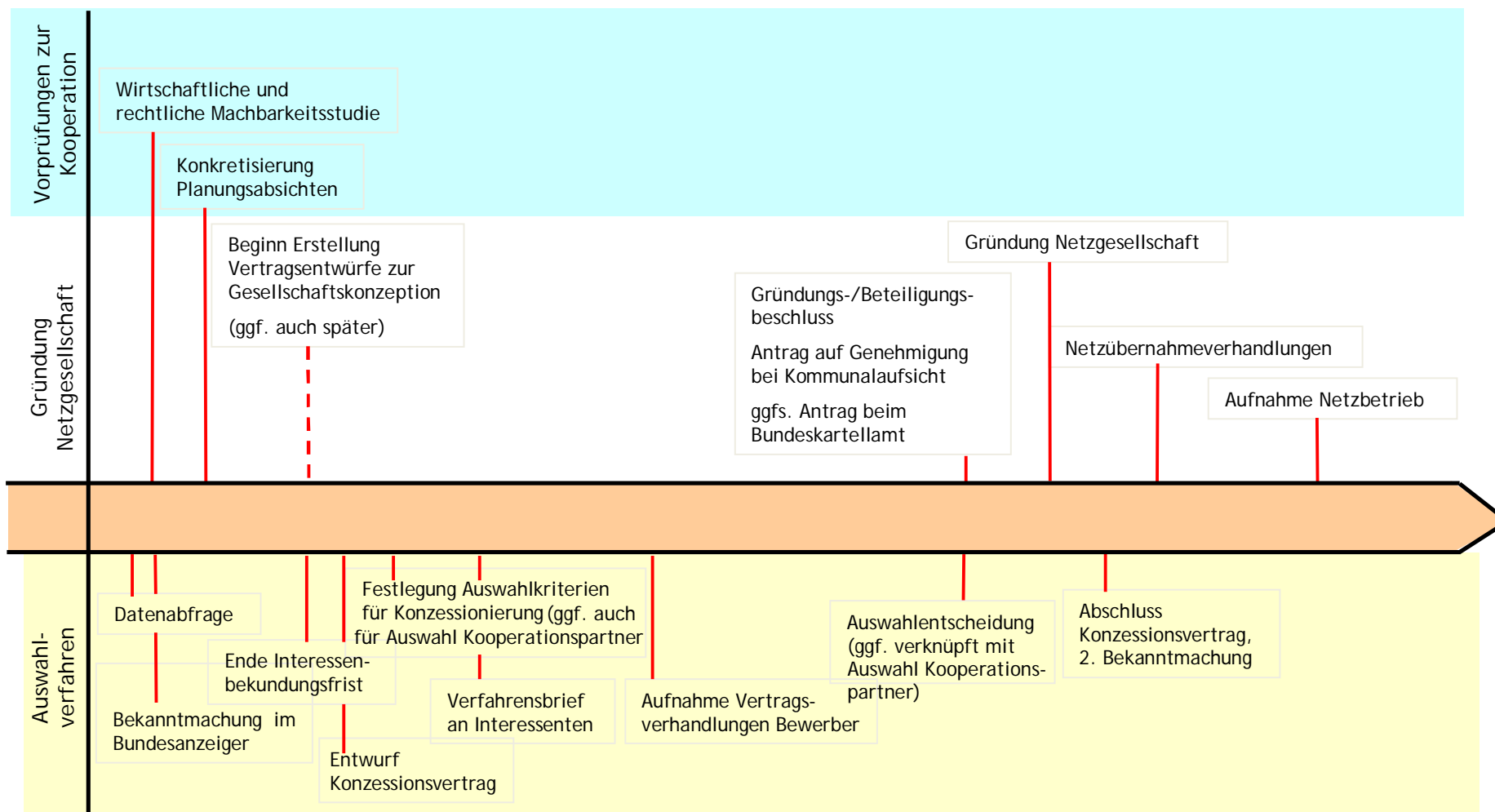


- Läuft ein Konzessionsvertrag aus, können die Städte und Gemeinden nicht einfach entscheiden, die Netze zu übernehmen.
- Es muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt werden.
- Die Auswahl hat auf der Grundlage sachlicher Kriterien zu erfolgen, die zu gewichten sind.
- Die Interessenten müssen die Kriterien kennen, bevor von ihnen ein Angebot erwartet werden kann.
- Stadt- und Gemeindewerke sind bei Strom- und Gasnetzen wie jeder andere Bewerber zu behandeln – keine Inhouse-Vergabe

- Die Ziele des § 1 EnWG sind zwingende Auswahlkriterien
 - Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs
 - Preisgünstigkeit
 - Effizienz
 - Umweltverträglichkeit
 - Verbraucherefreundlichkeit
- Weitere zulässige Auswahlkriterien
 - Möglichkeit, auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG hinwirken zu können
 - Kommunalfreundlichkeit des Konzessionsvertrages

Verfahren zur Vergabe von Konzessionen

Möglicher Verfahrensablauf (vereinfacht):



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner:
Matthias Albrecht, Rechtsanwalt
Matthias Pöhl, Rechtsanwalt

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 0
Fax: 030 611 28 40 99
berlin@bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
1000 Brüssel/Belgien
Tel.: +32 2 204 44 00
Fax.: +32 2 204 44 99
bruessel@bbh-online.be

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
koeln@bbh-online.de

BBH München
Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
stuttgart@bbh-online.de

www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de